

sam hierbei einzuschreiten. Alle Jahre und in allen Zeiten wiederholen sich diese Bemerkungen, wer auch das Oberhaupt der Polizei war. Besonders äußert sich diese Widersetzlichkeit in den Berichten, die solche Polizeikommissare abzustatten haben, wenn in ihrem Bezirke um die Einrichtung eines neuen öffentlichen Hauses nachgesucht wird. Selten lautet ihr Gutachten günstig; selbst wenn sie zugeben, daß die Örtlichkeit sich eigne und der Platz gut gewählt sei, lautet doch ihre Meinung ungünstig und sucht darzutun, daß es viel besser wäre, das projektierte Etablissement auf einen außerhalb ihrer Aufsicht liegenden Punkt zu verweisen. Freilich muß man zugeben, daß in bezug der von ihnen zu beobachtenden übeln und verdächtigen Orte mehrere dieser Leute sehr nachteilig gestellt sind. Allein wie soll solche ungleiche Verteilung vermieden werden? In manchen Verhältnissen ist es besser, die Unzucht möglichst auf einen Kreis zu beschränken, um sie desto leichter bewachen und dadurch die Menge wie die Größe der Unordnungen vermindern zu können. Ich endige diese uns etwas fernliegende Bemerkung über die Polizeikommissare, um zur Prüfung einer andern Frage über die Garnis abzugeben: Kann die Inhaberin eines geduldeten Hauses, welche dieses aufgibt, Erlaubnis bekommen, sich an die Spitze eines Garnis zu stellen?

So notwendig es stets war, um Erlaubnis zum Halten eines Garnis oder zur Eröffnung eines öffentlichen Hauses anzusuchen, so selten hat man der nämlichen Person Erlaubnis zu beiden zu gleicher Zeit gegeben; es mußte gewählt werden. Lange Zeit machte man keine Schwierigkeit, eine Frau aus der vermietenden Klasse in die der Besitzerinnen von Freudenhäusern und umgekehrt übergehen zu lassen, ganz wie es ihnen gefiel, und nach einfachem Ansuchen hiervon. Allein im Jahre 1817, als man unter der Verwaltung des Herrn Anglès aufmerksam untersuchte, was denn die Garnis im Verhältnis zur Prostitution wären, entdeckte man bald, daß eine der Hauptquellen aller ihnen zum Vorwurf gemachten Unordnungen nur aus diesen Veränderungen entspränge, daß eine der ersten Maßregeln sein müsse, diesen Einhalt zu tun. Die zur Untersuchung der Garnis ernannte Kommission schlug dem Präfekten vor, hinfort jeder Inhaberin eines Freudenhauses, welche ihr Geschäft aufgäbe, die Erlaubnis zum Vermieten abzuschlagen, wenn sie darum ansuche. Zugleich machte sie noch bemerklich,